



Förderverein

Dorfgemeinschaft Unser Westheim

Dorfgemeinschaft – Unser Westheim e. V.
Herrn Vorsitzenden
Günter Prior
OT Westheim
Kasseler Straße 92
34431 Marsberg

E-Mail: foerderverein@westheim.nrw
Internet: www.westheim.nrw

IBAN: DE64 4006 9266 7000 9756 01
St.-Nr.: 309/5767/1782
VR: Amtsgericht Arnsberg VR 20281

Antrag zur Mitgliedschaft im Förderverein „Dorfgemeinschaft – Unser Westheim e. V.“

☐ Eintritt	☐ Änderung	☐ Austritt	☐ Förderer (≥ 6,00 €)	☐ Gewerbetreib. (≥ 50,00 €)	
Anlass			Beitragsgruppe:		Jahresbeitrag
☐ männlich	☐ weiblich	☐ ohne Angabe			
Geschlecht			Titel		Geburtsdatum
Name / Firma/Organisation/Behörde des Mitgliedes			Vorname / Ansprechpartner		
Straße					
PLZ	Ort				
Telefon			Mobil, insb. für pers. Fragen bzgl. der Mitgliedschaft		
E-Mail, siehe Telefon/Mobil			sowie (Einladungen zu Veranstaltungen, Neuigkeiten etc.) Newsletter		
Datum			Unterschrift des Mitgliedes oder dessen gesetzlichen Vertreters, z. B. Erziehungsberechtigten		

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identnr.: DE88ZZZ00000373193

Ich ermächtige den Förderverein „Dorfgemeinschaft – Unser Westheim e. V.“, den Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Förderverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Im Jahr des Eintritts wird ein entsprechend anteiliger Mitgliedsbeitrag abgebucht. Es gilt die Beitragsordnung.

Name / Firma/Organisation/Behörde des Kontoinhabers	Vorname / Ansprechpartner
IBAN	BIC
Datum des Mandats	Unterschrift des Kontoinhabers oder dessen Bevollmächtigten

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft – Unser Westheim" und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg den Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Marsberg-Westheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle der Dorfgemeinschaft dienenden und dieselbe fördernden Vorhaben entweder selbst durchzuführen und/oder bei der Durchführung unterstützend tätig zu werden, insbesondere bezüglich der Orts-, Heimat- und Landschaftspflege sowie der Erforschung der Dorfgeschichte.

Dazu zählen beispielsweise:

- a) die Herausgabe von auch die Dorfgemeinschaft betreffende Schriften und/oder die Unterstützung solcher Vorhaben,
- b) Dorfverschönerungsmaßnahmen, Pflege und Erhalt des Brauchtums, kulturellen Erbes, historischer Bausubstanz und des Landschaftsbildes und/oder deren Unterstützung,
- c) die Durchführung geselliger Veranstaltungen wie Dorffeste, Theaterveranstaltungen oder ähnliches,
- d) finanzielle Unterstützung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen,
- e) Stärkung des Wissens um die Bedeutung einer intakten Umwelt, der Landschaft, von Pflanzen und Tieren.

Der Verein ist im Übrigen berechtigt, alles zu tun, was der Erreichung des vorgenannten Zweckes dient.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig, erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.

Die Tätigkeit aller Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Vereinstätigkeit.

§ 4 – Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen.
2. Geld- und Sachspenden,
3. Zuschüsse Dritter und Erträge aus Veranstaltungen,
4. sonstige Einkünfte.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins.

- a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen länger als einen Monat im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
- c) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Vereins, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - aa) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - bb) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Wird der Verein aufgelöst, so endet auch die Mitgliedschaft, ohne dass die Mitglieder

irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, den Verein und die von ihm beschlossenen Ziele tatkräftig zu unterstützen, insbesondere bei Bedarf selbst mit Hand anzulegen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
5. dem Geschäftsführer/Pressewart,
6. dem stellvertretenden Geschäftsführer/Pressewart.

Gesetzlicher Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 26 SGB ist der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung kann formlos erfolgen. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Pflichten

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Einsetzung von Ausschüssen,
- e) Einsetzung und Einberufung eines Beirates, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Bürger zusammensetzt, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

Zur Erledigung laufender Geschäfte und/oder einzelner Projekte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder bevollmächtigen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position kommissarisch besetzen.

Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von mehr als 500 Euro verpflichten, die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Vorsitzende informiert in der nächsten Sitzung über die erforderlichen Ausgaben.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem dazu bestimmten Protokollführer anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist. In der nächsten Vorstandssitzung wird über die Niederschrift abgestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

- a) Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist,
- b) Es muss sichergestellt werden, dass die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder unterschiedlich lange dauern, und zwar für den Vorsitzenden, den Schatzmeister und stellvertretenden Geschäftsführer einerseits sowie die übrigen Vorstandsmitglieder andererseits. Vorsitzender, Schatzmeister und stellvertretender Geschäftsführer werden also erstmalig für vier Jahre gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für drei Jahre.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt drei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Diemelboten und im örtlichen Schaukasten. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Sofern ein Mitglied geheime Wahl wünscht, hat die Wahl durch Ausgabe von Stimmzetteln schriftlich und geheim zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist durch zwei Wahlhelfer festzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte je nach Bedarf folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über einen angefochtenen Ausschlussbeschluss des Vorstandes und über vorliegende Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom dazu bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 45 % der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.

§ 10 – Wählbarkeit und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl, danach das Los.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dabei soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vermögen zu.

- a) In diesem Fall und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- b) Das Vereinsvermögen soll möglichst zu gleichen Teilen an diejenigen Vereine fallen, die im Zeitpunkt der Auflösung einen Beisitzer benannt haben, und darf dort nur zur Erreichung der im § 2 der Satzung genannten Ziele verwandt werden.

§ 12 – Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründerversammlung vom 17.05.2002 einstimmig beschlossen, und in der Mitgliederversammlung vom 14.06.2013 in dem § 2 Abs. 2 und dem § 8 Abs. 2 geändert.

Marsberg-Westheim, den 14.06.2013

Hinweise zum Datenschutz

Der Förderverein „Dorfgemeinschaft – Unser Westheim e. V.“, Rosenstraße 13, 34431 Marsberg-Westheim, E-Mail: foerderverein@westheim.nrw, Internet: www.westheim.nrw/foerderverein, erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Mitgliedschaft im Verein. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für den Einzug Ihrer Beitragszahlungen erforderlich ist. Die Bereitstellung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um Ihre Mitgliedschaft im Förderverein „Dorfgemeinschaft – Unser Westheim e. V.“ verwalten zu können. Ohne diese Bereitstellung können Sie nicht Mitglied werden. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können Sie unter der Adresse www.westheim.nrw/datenschutz im Bereich „Verein“ abrufen oder kostenlos beim Förderverein anfordern.